

XIV, 589 sqq.), Gregor von Nyssa (Oratio in funus Pulcheriae, bei Migne, PP. gr. XLVI, 863 sqq.) und Methodius (Fragm. de resurrect. 4 sq., bei Migne l. c. XVIII, 267 sq.). Lebenswerth ist auch Bellarmins Schrift (De arte bene moriendi [Opp. omnia ed. J. Favre] VIII, Paris. 1874, 553 sq.). (Vgl. außer den Handbüchern der speciellen Dogmatik besonders F. G. Ginolla, De notione atque origine mortis. Dissertatio dogmatica, Vratial. 1868; Simar, Die Theologie des hl. Paulus, 2. Aufl., Freiburg 1888, §§ 18. 43. 47; Leonh. Njberger, Christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im Alten und Neuen Testament, Freiburg 1890; Derf., Gesch. d. christl. Eschatologie innerhalb der vorchristlichen Zeit, Freiburg 1896. Ueber das Dogmengeschichtliche vgl. auch Schwane, Dogmengeschichte der patristischen Zeit, 2. Aufl., Freiburg 1895, 585 ff. — Von alatholischen Werken seien genannt: Fr. Richter, Lehre von den letzten Dingen I, Breslau 1833, 44 ff.; H. Gerlach, Die letzten Dinge nach der heiligen Schrift, Berl. 1869, 33 ff.; Alb. Kahle, Biblische Eschatologie, 1. Abthg.: Eschatologie des Alten Testaments, Gotha 1870; Th. Kliefoth, Christliche Eschatologie, Leipzig 1886; K. Rabisch, Die Eschatologie des Paulus, Göt. 1892.) [Vohle.]

Tod, der mystische. s. Beschauung II, 509.
Todeserklärung heißt im gewöhnlichen Sprachgebrauch die von der competenten richterlichen Instanz ausgegangene Entscheidung, daß eine Person verschollen und deshalb rechtlich einer verstorbenen gleich zu achten sei. Im kirchlichen Recht hat für ein Beneficium oder Kirchenamt die Todeserklärung des Inhabers ipso jure die Erledigung zur Folge. Von hervorragend praktischer Bedeutung ist aber dann die Todeserklärung auf dem Gebiete der kirchlichen und bürgerlichen Ehegesetzgebung. 1. Nach gemeinem Rechte kann die Gültigkeit der zweiten Ehe nicht von der erfolgten gerichtlichen Erklärung, daß der erste, verschollene Gatte todt sei, abhängig gemacht werden, sondern hängt einzig davon ab, ob der abwesende Ehegatte bei der Schließung einer neuen Ehe noch lebte oder nicht; daher muß die zweite Ehe, falls der Verschollene nach der Todeserklärung zurückkehrt, vernichtet werden. Die gerichtliche Todeserklärung schafft kein Recht, sondern erklärt nur, die Verhältnisse seien derart, daß dem einen Theil gestattet werden könne, zu einer zweiten Ehe überzugehen mit derselbstverständlichen Maßnahme, daß er, wenn der andere Theil zurückkehrt, die neue Verbindung als ungültig aufgeben muß. So bestimmt auch die bayrische (Ausführungsgesetz zur R.-Civilprozeßordnung vom 23. Febr. 1879, Art. 118 f.), die französische und die italienische Gesetzgebung; nach letzterer kann nicht nur der zurückgekehrte Ehegatte, sondern auch die Staatsanwaltschaft bei Rückkehr des Verschollenen die zweite Ehe anfechten. In einzelnen anderen Ländern freilich gestattet die Gesetzgebung bei Ver-

schollenheitsklärung nicht bloß eine Wieder-
 verheirathung, sondern schützt diese zweite Ehe in
 ihrem Bestande. Doch geschieht letzteres nicht
 wegen der Todeserklärung des Verschollenen, son-
 dern infolge der langen Abwesenheit des ersten
 Gatten, wodurch eine Auflösung seiner Ehe
 nach Auffassung dieser Gesetzgebung motivirt ist.
 So erlaubt eine Kategorie von Gesetzen dem pa-
 rathbleibenden Ehegatten die Ehecheidung und
 somit die Wiederverheirathung (Gotha; Badisches
 Landrecht; Nürnberger Ehecheidungsordnung vom
 25. November 1803); eine andere Kategorie er-
 klärt die zweite Ehe auch für gültig, falls der
 Todterklärte zurückkehrt, theils schlechtweg (Braun-
 schweig; Niederlande), theils nur, wenn die zweite Ehe ein-
 beerbt ist (Hamburg), oder mit Berücksichtigung
 der Confession (Oldenburg; Hannover, wo für
 Katholiken die Gültigkeit der zweiten Ehe sich
 nach dem canonischen Recht richtet), oder im Falle
 der bona fides der Contrahenten der zweiten Ehe
 (Hannover) bezw. wenigstens des zurückgebliebenen
 Ehegatten (Lübeck), oder endlich, indem dem we-
 derverheiratheten Ehegatten die binnen bestimmter
 Frist geltend zu machende Befugniß eingeräumt
 wird, die zweite Ehe aufzulösen und die erste fort-
 zusetzen (Sachsen). In Oesterreich wurde aus An-
 laß des Ringtheaterbrandes in Wien am 8. De-
 cember 1881 die Regierung aufgefordert, eine Ge-
 setzesvorlage einzubringen, welche die bisherige
 Procedur regeln und zu einem raschern Ende führen
 sollte. Das geschah durch das Gesetz vom 16. Fe-
 bruar 1883. Im Wesentlichen beruht dasselbe
 auf der Forderung einer Beweisführung für die
 Thatsache des Todes des Verschollenen; dieselbe
 wird also auf Grund der Verschollenheit nicht
 lediglich präsumirt. Zuständig ist der Gerichtshof
 erster Instanz, in dessen Sprengel der Abwesende
 seinen letzten Aufenthalt hatte. Antrag auf Todes-
 erklärung kann jeder stellen; und wenn zu be-
 fürchten ist, daß die Feststellung von Thatsachen
 bei längerem Aufschube erschwert würde, so kann
 diese Feststellung noch vor Ansuchen um Todes-
 erklärung bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel
 die nöthigen Erhebungen vorzunehmen sind,
 begehrt werden. Der Abwesende erhält einen ge-
 richtlich bestellten Curator. Das Gericht erläßt
 ein Edict mit einer Fristbestimmung, durch welche
 es auffordert, ihm oder dem Curator Nachrichten
 über den Abwesenden zu geben, mit der Androhung,
 daß die Entscheidung über die beantragte
 Todeserklärung nach Ablauf eines Jahres erfolge.
 Der zurückgebliebene Ehegatte kann das Begehren
 stellen, daß mit der Todeserklärung auch der Ans-
 pruch verbunden werde, die Ehe sei als aufgelöst
 zu betrachten. In diesem Falle hat das Gericht
 außer dem Curator auch einen Vertretender des
 Ehebandes zu bestellen, der gegen eine in erster
 Instanz gefällte Entscheidung auf Auflösung der
 Ehe den Recurs zu ergreifen hat; wenn in der
 zweiten Instanz gegen die erste Instanz entschieden
 wird, ist abermals Recurs zu ergreifen. Es sind